

PRÜFMODUL B UND CB

1 Zweck

Diese Anweisung dient als Basis für unsere Kunden zur Information des Ablaufes der EG-Prüfung nach folgenden Prüfmodulen:

- CB: EG-Baumusterprüfung
- B: Baumusterprüfung

Es beschreibt die Aufgabe der benannten Stelle und des Antragsteller bei der Bewertung von Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH gemäß der europäischen Richtlinie 2008/57/EG und den nachfolgenden Änderungen 2009/131/EG, 2011/18/EU und 2013/9/EU sowie der diesen nachgeordneten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für die Prüfmodule B und CB beziehungsweise des Beschlusses 2010/713/EU für die Beschreibung der Prüfmodule.

2 Durchführung

2.1 Allgemeines

Die Baumusterprüfung ist Teil des EG-Konformitätsprozesses bei dem eine benannte Stelle das technische Design einer Interoperabilitätskomponente untersucht, prüft und bestätigt, dass das technische Design der Interoperabilitätskomponente die Anforderungen der entsprechenden TSI erfüllt.

Die Kommission veröffentlichte am 9.11.2010 den Beschluss 2010/713/EU „über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind“. In diesem Dokument sind die Prüfmodule für alle TSI einheitlich zusammengefasst und dienen als Grundlage für die vorliegenden Arbeitsanweisungen. Dabei ist zu beachten, dass die Bezeichnungen gegenüber den in den TSI bisher enthaltenen Modulbeschreibungen etwas verändert sind. Die Beschreibungen der Prüfmodule ersetzen jene in den einzelnen TSI, erlangen jedoch erst Gültigkeit, sobald diese TSI überarbeitet werden und damit in den Anwendungsbereich des Beschlusses fallen. Bis dahin gelten weiterhin die Prüfmodulbeschreibungen in den einzelnen TSI parallel zu den neuen Modulbeschreibungen. Die Unterschiede zwischen den Modulen B und CB sind für die gegenständliche Prozessbeschreibung vernachlässigbar.

2.2 Antrag

Der Antragsteller stellt bei einer benannten Stelle seiner Wahl einen Antrag auf Baumusterprüfung. Dieser Antrag soll beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten
- Eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen benannten Stelle eingereicht wurde
- Die technischen Unterlagen wie in 2.3 angeführt

- Die für die Produktion repräsentativen Baumuster. Die benannte Stelle kann weitere Baumuster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfprogramms benötigt. Unterstützende Dokumentation für den Nachweis der Konformität der technischen Entwurfslösung. Diese weiterführenden Nachweise sollen alle verwendeten Dokumente, vor allem die wo die relevanten harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden, anführen. Diese Unterlagen sollen, wo es notwendig ist, die Ergebnisse von durch entsprechende Prüfstellen durchgeführten Prüfungen oder von Prüfungen, die durch andere Prüfeinrichtungen im Auftrag und unter der Verantwortung des Antragstellers durchgeführt wurden, beinhalten.
- Zusätzliche Nachweise der Eignung des technischen Entwurfs. In diesen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen wurde, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.

2.3 Technische Unterlagen

Diese sollen eine Bewertung der Konformität der Interoperabilitätskomponente mit den zutreffenden Anforderungen der TSI ermöglichen. Die technischen Unterlagen sollen die anwendbaren Anforderungen spezifizieren und soweit für die Beurteilung relevant den Entwurf, die Fertigung, die Instandhaltung und die Funktionsweise der Interoperabilitätskomponente beinhalten. Die technischen Unterlagen müssen, wenn zutreffend, die folgenden Elemente enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters
- Entwurfspläne, Produktionszeichnungen und Zeichnungen von Bauteilen, Unterbaugruppen, Schaltkreisen etc.
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Entwürfe und Fertigungsangaben sowie zur Instandhaltung und zum Betrieb (einschließlich Nutzungsbedingungen) der Interoperabilitätskomponente erforderlich sind
- die Bedingungen der Einbindung der Interoperabilitätskomponente in seine Systemumgebung (Unterbaugruppe, Baugruppe, Teilsystem) und die notwendigen Schnittstellen
- eine Liste der harmonisierten Normen und/oder anderen relevanten technischen Spezifikationen, die vollständig oder teilweise angewendet wurden und erforderlichenfalls Nachweise der Anwendungen um die Anforderungen der TSI zu erfüllen, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewendet worden sind. Im Falle von teilweise angewendeten harmonisierten Normen muss die technische Dokumentation die Teile festlegen, wo diese angewandt wurden.
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.
- Prüfberichte

2.4 EG-Prüfung

Die benannte Stelle untersucht für die Interoperabilitätskomponente die technischen Unterlagen und weiterführenden Nachweise, um die Konformität des technischen Entwurfes der Interoperabilitätskomponente mit den Anforderungen der relevanten TSI zu bewerten.

Für die Baumuster führt die benannte Stelle die folgenden Prüfungen durch:

- Verifikation, dass das (die) Baumuster in Konformität mit den Anforderungen der TSI und den technischen Unterlagen hergestellt wurde(n) und Identifikation der Elemente die in Übereinstimmung mit den anwendbaren Festlegungen der relevanten harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen entworfen wurden als auch der Elemente, die ohne Anwendung der relevanten Festlegungen dieser Normen entworfen wurden.
- Durchführung der entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen oder Veranlassung der Durchführung, um die korrekte Anwendung der Anforderungen der TSI zu überprüfen
- Durchführung der entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen oder Veranlassung der Durchführung, um festzustellen, ob die relevanten harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen eingehalten wurden, sofern sich der Hersteller für die Anwendung dieser entschieden hat
- Durchführung der entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen oder Veranlassung der Durchführung, um festzustellen, ob die gewählten Lösungen die Anforderungen der TSI erfüllen, sofern die relevanten harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht angewandt wurden
- vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen

Die benannte Stelle erstellt einen Inspektionsbericht, der die durchgeführten Untersuchungen und Ergebnisse wie oben angeführt beinhaltet. Unbeschadet seiner Verpflichtungen gegenüber den nationalen Behörden gibt die benannte Stelle den Inhalt dieses Berichts, als Ganzes oder in Teilen, nur mit der Zustimmung des Antragstellers frei.

Wenn der Hersteller die benannte Stelle über Änderungen am Baumuster informiert und dies eine zusätzliche Überprüfung erfordert, dann muss eine Ergänzung zur ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung durchgeführt werden. Nur die Untersuchungen und Prüfungen, die für diese Änderungen relevant und notwendig sind, sollen durchgeführt werden.

2.5 EG-Baumusterprüfbescheinigung

Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der TSI, die für die Interoperabilitätskomponente anzuwenden sind, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Name und Anschrift des Antragstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben. Die Bescheinigung kann einen oder mehrere Anhänge besitzen, die alle relevanten Informationen beinhalten sollen, sodass die Konformität von Interoperabilitätskomponenten mit dem untersuchten Baumuster evaluiert werden kann.

Wenn das Baumuster die Anforderungen der TSI nicht erfüllt, muss die benannte Stelle eine Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung verweigern und den Antragsteller ausführlich über die detaillierten Begründungen für die Ablehnung informieren.

Der Antragsteller soll die benannte Stelle, die die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung besitzt, über alle Änderungen zum begutachteten Baumuster, die die Konformität der Interoperabilitätskomponente mit den Anforderungen der TSI oder die Voraussetzungen für die Bescheinigungen beeinflussen, informieren. Solche

Änderungen erfordern eine zusätzliche Freigabe mittels einer Ergänzung zur ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung. Nur die Untersuchungen und Prüfungen, die für diese Änderungen relevant und notwendig sind, sollen durchgeführt werden.

Eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung, der Anhänge und Ergänzungen soll zusammen mit den technischen Unterlagen für die Aufsichtsbehörde solange bereitgehalten werden, wie es in der relevanten TSI definiert wurde und, wenn die TSI keinen Zeitraum festlegt, zumindest 10 Jahre nachdem die letzte Interoperabilitätskomponente produziert wurde.

Jede benannte Stelle soll ihre nationalen Behörden über ausgestellte oder zurückgezogene EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder Ergänzungen informieren und soll periodisch oder auf Anfrage ihrer nationalen Behörde eine Liste über verweigerte, zurückgezogene oder eingeschränkte EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder Ergänzungen übergeben.

Jede benannte Stelle soll andere, betroffene benannte Stellen über verweigerte, zurückgezogene, außer Kraft gesetzte oder eingeschränkte und auf Anfrage auch über ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder Ergänzungen informieren.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere benannte Stellen erhalten auf Anfrage Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen. Auf Anfrage erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Kopie der technischen Dokumentation und der Ergebnisse der durch die benannte Stelle durchgeführten Untersuchungen.

Die benannte Stelle bewahrt bis zum Ablauf der Bescheinigung eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung, der Anhänge und Ergänzungen einschließlich der vom Antragsteller gelieferten Dokumentation für das technische Dossier auf.

Um die Konformitätsbewertung abschließen zu können, muss der Hersteller eines der folgenden weiteren Prüfmodule anwenden:

- CC / C: Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle
- CD / D: Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage eines Qualitätssicherungssystems für den Produktionsprozess
- CF / F: Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Produktprüfung